

## Anlage 3 zum Verhandlungsprotokoll

---

### Bestimmungen zum Arbeitnehmereinsatz

#### 1. Verpflichtungserklärung des NU

Im Falle der Auftragserteilung durch den GU verpflichtet sich der NU (siehe 11.3. des Verhandlungsprotokolls)

- 1.1 dass er und alle vom NU beauftragten Nachunternehmer, deren Nachunternehmer und weitere Vertragspartner für das vorliegende Bauvorhaben ausschließlich Mitarbeiter einsetzen, die
- uneingeschränkte Arbeitnehmerfreizügigkeit innerhalb der Europäischen Union genießen<sup>1 2</sup> oder
  - im Besitz eines gültigen und dem GU vorzulegenden deutschen Aufenthaltstitels gemäß Aufenthaltsgesetz sind (notwendig für Staatsangehörige aus Drittstaaten)

und

- 1.2 dem GU spätestens bei Arbeitsbeginn Anzahl, Namen und Tätigkeitsdauer der zum Einsatz kommenden Arbeitnehmer zu benennen

und

- 1.3 gemäß Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (§ 2a Absatz 2)
- sämtliche vom NU für das Bauvorhaben eingesetzten Arbeitnehmer nachweislich und schriftlich auf deren gesetzliche Pflicht hinzuweisen, bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen ihren Personalausweis, Pass, Ausweisersatz oder Passersatz bei sich zu führen und dieses Dokument im Falle einer Überprüfung der Baustelle den Behörden der Zollverwaltung auf deren Verlangen vorzulegen,

und

- den schriftlichen Hinweis des NU für die Dauer der Erbringung der Dienst- oder Werkleistung aufzubewahren und im Falle einer Überprüfung der Baustelle den Behörden der Zollverwaltung auf deren Verlangen vorzulegen. Der GU ist berechtigt, sich den Hinweis des NU vorlegen zu lassen sowie die Mitführung der Ausweise – auch stichprobenweise – unmittelbar bei den vom NU für das Bauvorhaben eingesetzten Arbeitnehmern zu kontrollieren.

Der NU verpflichtet sich darüber hinaus,

- 1.4 seinen Arbeitnehmern im Rahmen des vorliegenden Bauvorhabens jedenfalls das vorgeschriebene
- Mindestentgelt in Höhe der verbindlichen deutschen Bestimmungen des Arbeitnehmer- Entsendegesetzes und der einschlägigen allgemeinverbindlichen deutschen Tarifverträge zu zahlen
- oder
- soweit einschlägig, seinen Arbeitnehmern im Rahmen des vorliegenden Bauvorhabens den Mindestlohn in Höhe der verbindlichen deutschen Bestimmungen des Mindestlohngesetzes zu zahlen

und

- 1.5 soweit einschlägig, Urlaubskassenbeiträge nach den verbindlichen deutschen Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und der allgemeinverbindlichen deutschen Tarifverträge zu zahlen

und

- 1.6 Gesamtsozialversicherungsbeiträge gemäß dem Vierten Buch Sozialgesetzbuch (§ 28e) und gesetzliche Unfallversicherungsbeiträge nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (§ 150 Absatz 1) zu zahlen

und

---

<sup>1</sup>HINWEIS: Erfasst sind Staatsangehörige der 27 EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern) sowie aus Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz (Stand April 2021). Großbritannien hat die Europäische Union verlassen und nimmt an einer uneingeschränkten Arbeitnehmerfreizügigkeit nicht mehr teil.

<sup>2</sup>HINWEIS: Siehe Merkblatt 7 der Bundesagentur für Arbeit (Stand Mai 2020), erhältlich unter <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/arbeitskraefte/informationen-arbeitsmarktzulassung> - siehe Downloads

### Anlage 3 zum Verhandlungsprotokoll

---

1.7 die Lohnunterlagen und die Beitragsabrechnung so zu gestalten, dass eine Zuordnung der Arbeitnehmer, des Arbeitsentgelts und des darauf entfallenden Gesamtsozialversicherungsbeitrags zu diesem Werkvertrag möglich ist (Viertes Buch Sozialgesetzbuch, § 28f Absatz 1a).

Gleiches gilt für Arbeitnehmer, Arbeitsentgelte und geleistete Arbeitsstunden der Versicherten hinsichtlich gesetzlicher Unfallversicherungsbeiträge (Siebtes Buch Sozialgesetzbuch, § 165 Absatz 4)

und

1.8 Nachunternehmer des NU ausdrücklich zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen sowie zur Weitergabe dieser Verpflichtung an etwaige weitere Nachunternehmer zu verpflichten und die entsprechenden schriftlichen Erklärungen dem GU vorzulegen.

und

1.9 bei Unternehmenssitz der vom NU oder dessen Vertragspartnern beauftragten Nachunternehmer im Ausland alle Arbeitnehmer, die nach Deutschland entsandt werden sollen, vor der Entsendung anzumelden gemäß Arbeitnehmer-Entsendegesetz (§ 18)<sup>3</sup>

und

1.9.1 bei Sitz der oben genannten Unternehmen in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums<sup>4</sup> oder der Schweiz dafür zu sorgen, dass

- eine gültige A1-Bescheinigung für jeden nach Deutschland entsandten Arbeitnehmer vorgelegt wird (voraussichtlich nicht mehr als 24-monatige Entsendung) oder nachzuweisen, dass
- im Einzelfall unabhängig von Fristen eine zwischenstaatliche Ausnahmevereinbarung besteht und in beiden Fällen sicherzustellen, dass
- Beiträge gemäß den Sozialvorschriften des Herkunftsstaates im Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz gezahlt werden

oder

1.9.2 bei Sitz der oben genannten Unternehmen in einem Drittstaat, sicherzustellen, dass

- die nach den Sozialvorschriften des Drittstaates vorgeschriebenen Beiträge gezahlt werden, soweit mit diesem Drittstaat ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen wurde

ACHTUNG: Soweit das Sozialversicherungsabkommen mit einem Drittstaat das Versorgungssystem bei Krankheit, Pflegefall, Berufsunfall, Arbeitslosigkeit oder Ruhestand nicht regelt, gelten die deutschen Rechtsvorschriften

und

1.9.3 in allen nicht von 1.9.1. oder 1.9.2. erfassten Fällen sicherzustellen, dass die deutschen Rechtsvorschriften eingehalten werden und für nach Deutschland entsandte Arbeitnehmer der Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses spätestens bei dessen Aufnahme an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) gemäß Viertes Buch Sozialgesetzbuch (§ 28a Absatz 4) gemeldet wird. Die Sofortmeldung muss den Familien- und die Vornamen des Arbeitnehmers, seine Versicherungsnummer (soweit bekannt, ansonsten die zur Vergabe einer Versicherungsnummer notwendigen Angaben), die Betriebsnummer des Arbeitgebers und den Tag der Beschäftigungsaufnahme enthalten

und

---

<sup>3</sup>HINWEIS: Seit Januar 2017 sollen Arbeitgeber die Anmeldungen ihrer nach Deutschland entsandten Arbeitnehmer mit Hilfe des Meldeportals-Mindestlohn online abgeben. Das Meldeportal-Mindestlohn kann über [www.zoll.de](http://www.zoll.de) unter Unternehmen/Fachthemen/Arbeit/Anmeldung bei Entsendung oder [www.meldeportal-mindestlohn.de](http://www.meldeportal-mindestlohn.de) aufgerufen werden. Die Abgabe der Anmeldungen per Telefax ist nicht mehr möglich.

<sup>4</sup>HINWEIS: Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) besteht aus den 27 EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen (Stand April 2021).

## Anlage 3 zum Verhandlungsprotokoll

---

- 1.9.4 in allen nicht von 1.9.1 oder 1.9.2. erfassten Fällen dem GU spätestens bei Arbeitsbeginn Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Einzugsstellen der deutschen Sozialversicherungsträger für die von NU eingesetzten Arbeitnehmer vorzulegen, die spätestens nach Ablauf von 3 Kalendermonaten oder bei einem Wechsel der Arbeitnehmer erneuert bzw. angepasst werden müssen.

Der GU ist berechtigt, den Einzugsstellen der deutschen Sozialversicherungsträger auf Verlangen Firma und Anschrift des NU zu benennen (Viertes Buch Sozialgesetzbuch, § 28e Absatz 3c).

### 2. Haftungs-Freistellungsvereinbarung für GU

Der NU stellt den GU von sämtlichen Haftungsansprüchen frei, die gegen den GU erhoben werden (vgl. 11.4 des Verhandlungsprotokolls)

- 2.1 gemäß **Arbeitnehmer-Entsendegesetz** (§ 14),

wegen ausstehendem **tarifvertraglichem Mindestentgelt** oder ausstehender Beiträge im deutschen **Urlaubskassenverfahren** im Rahmen des vorliegenden Bauvorhabens für Arbeitnehmer des NU oder für Arbeitnehmer eines vom NU, von dessen Vertragspartner oder gegebenenfalls in der weiteren Vertragskette beauftragten Unternehmers,

- 2.2 gemäß **Mindestlohngesetz** (§ 13) in Verbindung mit Arbeitnehmer-Entsendegesetz (§ 14),

wegen ausstehendem **gesetzlichem Mindestlohn** im Rahmen des vorliegenden Bauvorhabens für Arbeitnehmer des NU oder für Arbeitnehmer eines vom NU, von dessen Vertragspartner oder gegebenenfalls in der weiteren Vertragskette beauftragten Unternehmers,

- 2.3 gemäß **Viertem Buch Sozialgesetzbuch** (§ 28e Absatz 3a),

wegen ausstehender Sozialbeiträge für die vorstehend genannten Arbeitnehmer und Geltendmachung dieser ausstehenden Sozialbeiträge durch deutsche Sozialversicherungsträger, deren Einzugsstellen oder zuständige Stellen eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz oder Drittstaates,

- 2.4 gemäß **Siebtem Buch Sozialgesetzbuch** (§ 150 Absatz 3) und **Viertem Buch Sozialgesetzbuch** (§ 28e Absatz 3a),

wegen ausstehender Unfallversicherungsbeiträge für die vorstehend genannten Arbeitnehmer und Geltendmachung dieser ausstehenden Unfallversicherungsbeiträge durch deutsche Berufsgenossenschaften oder zuständige Stellen eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz oder Drittstaates.

### 3. Weitere Pflichten und Ermächtigungen

Ergänzend

- 3.1 bestätigt der NU dem GU, vom zu zahlenden Mindestentgelt keine weiteren als die gesetzlichen Abzüge und Einbehalte vorgenommen zu haben,
- 3.2 ermächtigt der NU den GU, Auskünfte bei den deutschen Sozialversicherungsträgern, deren Einzugsstellen oder den zuständigen Stellen eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz oder Drittstaates über die Zahlung der Sozialbeiträge einzuholen,
- 3.3 weist der NU dem GU spätestens bis zum 16. Tag eines jeden Folgemonats
- soweit einschlägig die gezahlten Urlaubskassenbeiträge durch Bescheinigungen der deutschen Sozialkassen des Baugewerbes (SOKA-BAU) nach, es sei denn, der Arbeitgeber ist aufgrund seiner Teilnahme an einem vergleichbaren ausländischen Urlaubskassensystem befreit und hat dies dem GU durch wirksame Bescheinigung der SOKA-BAU nachgewiesen,
- Dies gilt auch hinsichtlich aller vom NU eingesetzten Nachunternehmer sowie deren Nachunternehmern und weiteren Vertragspartnern,
- 3.4 ermächtigt der NU den GU, Auskünfte über die Zahlung der Urlaubskassenbeiträge bei den deutschen Sozialkassen des Baugewerbes (SOKA-BAU) einzuholen (siehe in Anlage zu diesem Verhandlungsprotokoll befindliche Vollmacht für Auskünfte SOKA-BAU, Formular unter <https://www.soka-bau.de>).